

Stadt Langenzenn
Friedrich-Ebert-Str. 7
90579 Langenzenn

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Langenzenn ist in folgende **acht Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
0001	Stimmbezirk 0001	Mehrzweckgebäude Gewerbestr. 7, 90579 Langenzenn	ja
0002	Stimmbezirk 0002	Altes Rathaus, Prinzregentenplatz 1, 90579 Langenzenn	ja
0003	Stimmbezirk 0003	Grundschule, Klaushofer Weg 2, 90579 Langenzenn	nein
0004	Stimmbezirk 0004	Stadthalle, Pfaffenleite 16, 90579 Langenzenn	ja
0005	Stimmbezirk 0005	Bürgerhaus, Friedrich-Ebert-Str. 7, 90579 Langenzenn	ja
0006	Stimmbezirk 0006	Stadtarchiv, Kapell-Leite 12, 90579 Langenzenn	ja
0007	Stimmbezirk 0007	Feuerwehrgerätehaus Keidenzell, Fürther Str. 10, 90579 Langenzenn	nein
0008	Stimmbezirk 0008	Feuerwehrgerätehaus Laubendorf, Altbuchweg 5, 90579 Langenzenn	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2021 bis 04.09.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in folgenden Auszählungsräumen zusammen:

Briefwahlbezirk		Auszählungsraum
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift
0021	Briefwahl 0021	Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn, Klaushofer Weg 4, Erdgeschoss 90579 Langenzenn
0022	Briefwahl 0022	Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn, Klaushofer Weg 4, Erdgeschoss 90579 Langenzenn
0023	Briefwahl 0023	Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn, Klaushofer Weg 4, 1. Stock 90759 Langenzenn
0024	Briefwahl 0024	Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn, Klaushofer Weg 4, 1. Stock 90759 Langenzenn
0025	Briefwahl 0025	Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn, Klaushofer Weg 4, Untergeschoss/Mensa 90579 Langenzenn
0026	Briefwahl 0026	Feuerwehrgerätehaus Langenzenn, Kapell-Leite 12, 1. Stock 90579 Langenzenn
0027	Briefwahl 0027	Feuerwehrgerätehaus Langenzenn, Kapell-Leite 12, 1. Stock 90579 Langenzenn
0028	Briefwahl 0028	Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 7, 1. Stock Westflügel, 90579 Langenzenn

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde, einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).